

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 27. November 2014	Nr. 117
------	--------------------------------	---------

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 25. November 2014

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem.GBl. S 263 — 61-d-1), das durch das Gesetz vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „der auf die Erklärung des Kirchenaustritts (§10) folgt,“ durch die Wörter „in dem die Erklärung des Kirchenaustritts (§10) wirksam geworden ist,“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer jedes Ehegatten;“
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer“ die Wörter „(§ 26b des Einkommensteuergesetzes)“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer jedes Ehegatten;“
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer“ die Wörter „(§ 26b des Einkommensteuergesetzes)“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten;“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Satz 2 werden nach den Wörtern „Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer“ die Wörter „(§ 26b des Einkommensteuergesetzes)“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anzuwendende Vorschriften, Lebenspartnerschaften“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne von § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer vom Einkommen und auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sind nur festzusetzen, wenn Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten sind.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bremen, den 25. November 2014

Der Senat